

22. August 2012

STA C

1 2 0 2 **Abstimmung vom 25. November 2012**

1. Eidgenössische Volksabstimmung

Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass der Bundesrat die eidgenössische Volksabstimmung über folgende Vorlagen

1. Änderung vom 16. März 2012 des Tierseuchengesetzes;
2. Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung vom 15. Juni 2012;
3. Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und des Protokolls zur Änderung dieses Abkommens;
4. Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Zusammenarbeit im Steuerbereich und des Protokolls zur Änderung dieses Abkommens;
5. Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt;

auf Sonntag, **25. November 2012** und – innerhalb der gesetzlichen Vorschriften – auf die vorhergehenden Tage festgelegt hat.

Die Änderung des Tierseuchengesetzes gelangt zur Abstimmung, da das Referendum gültig zustande gekommen ist. Bezüglich der Vorlagen 2 - 5 steht der Beschluss des Bundesrats **unter Vorbehalt**. Die Vorlagen gelangen nur zur Abstimmung, wenn ein Referendum zustande kommt. Die Referendumsfrist läuft am 27. September 2012 ab. Die Bundeskanzlei wird nach Ablauf dieser Frist über das Zustandekommen eines oder mehrerer Referenden informieren.

2. Keine kantonale Volksabstimmung

Am 25. November 2012 findet keine kantonale Volksabstimmung statt.

3. Versuch mit elektronischer Stimmabgabe

Der Regierungsrat legt fest, dass den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern aller Berner Gemeinden – unter Vorbehalt der Bewilligung durch den Bundesrat – die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt wird.



4. Anweisung an die Stimmausschüsse

Die Stimmausschüsse werden angewiesen, die Ausmittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse nach folgenden Prioritäten vorzunehmen:

1. Eidgenössische Vorlagen sofortige telefonische Meldung
an das Regierungsstatthalteramt
2. Allfällige Gemeindeabstimmungen und –wahlen

5. Unterlagen früherer Abstimmungen

Vernichtet werden dürfen die Ausweiskarten und die Stimmzettel folgender Abstimmung:

- Eidgenössische Volksabstimmung vom 17. Juni 2012
 - Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen»;
 - Volksinitiative «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)» und
 - Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Managed Care).

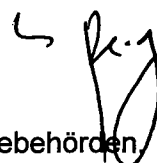
Es wird auf folgende Rechtsgrundlagen hingewiesen:

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,
- Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR),
- Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (DPR),
- Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR),
- Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister,
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV).

An die Staatskanzlei

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



Geht an alle Regierungsstatthalterämter zuhanden der Gemeindebehörden.